

# Darstellung der geltenden Familienförderung

1	Einführung und Zusammenfassung .....	45
2	Leistungen im Steuerrecht .....	45
3	Leistungen außerhalb des Steuerrechts .....	48

## 1 Einführung und Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat in den Jahren 1998 bis 2005 die finanzielle Situation von Familien mit Kindern erheblich verbessert. Dies betrifft sowohl die direkten Leistungen des Bundes zugunsten von Familien als auch die familienpolitischen Komponenten in der Einkommensbesteuerung. Insbesondere sind hier zu nennen der Anstieg des Kindergeldes auf 154 € monatlich, die Anhebung des Kinderfreibetrages für den existenziellen Sachbedarf eines Kindes, der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung eines Kindes, die Verbesserungen beim BAföG und die Einführung der „Riester-Rente“ mit einer Kinderzulage von derzeit 92 € je Kind, die bis zum Jahr 2008 auf 185 € je Kind ansteigen wird. In der abgelaufenen Legislaturperiode stand vor allem die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund. Zum Ausbau der verlässlichen Kinderbetreuung in Ganztagschulen stellt die Bundesregierung bis zum Jahr 2008 insgesamt 4 Mrd. € zur Verfügung. Außerdem sollen den Gemeinden aus Einsparungen der Sozialhilfe aufgrund der Hartz-IV-Reform bis zum Jahr 2010 jährlich 1,5 Mrd. € von den Ländern zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen familienpolitischer Maßnahmen betragen im Jahr 2005 insgesamt rd. 59 Mrd. €, davon entfallen 41 Mrd. € auf steuerliche Maßnahmen und 18 Mrd. € auf sozialpolitische Maßnahmen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Kosten der

Jugendhilfe und Kindergärten (ca. 13 Mrd. €) und der beitragsfreien Mitversicherung der Kinder in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (ca. 12 Mrd. €). Zusammengefasst kommen den ca. 18 Millionen Kindern in Deutschland insgesamt fast 85 Mrd. € pro Jahr zugute. Das sind durchschnittlich ca. 400 € für jedes Kind im Monat. Diese Summe erhöht sich noch, wenn man die Abgrenzung für familien- bzw. kindbezogene staatliche Leistungen weiter fasst. Die Deutsche Bundesbank bezifferte den Umfang der Leistungen für Familien mit Kindern im Jahr 2000 unter Einbeziehung der Sachleistungen der Gebietskörperschaften schon auf 150 Mrd. €; das Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel stellte in einer Studie im Jahr 2001 fest, dass sich die Leistungen auf insgesamt 180 Mrd. € summieren.

## 2 Leistungen im Steuerrecht

### Familienleistungsausgleich (§§ 31, 32 und 62-78 EStG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums, des Betreuungsbedarfs und des Erziehungsbedarfs ihrer Kinder nicht besteuert werden. Dies wird durch Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder bewirkt. Berücksichtigt werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen. Das Kindergeld beträgt für die ersten drei Kinder monatlich je 154 €, ab dem vierten Kind monatlich je 179 €. Die Freibeträge für

Kinder belaufen sich auf 3 648 € jährlich für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) und 2160 € jährlich für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes. Im laufenden Jahr wird stets Kindergeld – als Steuervergütung – gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob damit das Existenzminimum des Kindes steuerfrei bleibt. Erreicht das Kindergeld nicht die steuerliche Wirkung der Freibeträge für Kinder, so werden diese vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld verrechnet. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über die steuerliche Wirkung der Freibeträge für Kinder hinausgeht, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Die Steuermindereinnahmen durch das Kindergeld betragen im Jahr 2005 ca. 34,5 Mrd. €, die Steuermindereinnahmen durch den Kinderfreibetrag ca. 1,4 Mrd. €.

#### **Weitere steuerliche Maßnahmen außerhalb des Familienleistungsausgleichs, die an das Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder anknüpfen:**

##### **Sonderausgabenabzug für Schulgeld (§ 10 Abs.1 Nr. 9 EStG)**

Sonderausgabenabzug für 30 % des Schulgeldes, das für den Besuch bestimmter staatlich genehmigter oder nach Landesrecht anerkannter Schulen aufgewandt wird.

Die Steuermindereinnahmen betragen im Jahr 2005 insgesamt 20 Mio. €.

##### **Entlastungsbetrag für echte Alleinerziehende (§ 24b EStG)**

Seit 1. Januar 2004 gibt es einen Entlastungsbetrag für allein stehende Steuerpflichtige in Höhe

von 1308 € im Kalenderjahr mit dem Ziel, die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der sog. echten Alleinerziehenden abzugelten, die einen gemeinsamen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt. Allein stehend sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Die Steuermindereinnahmen betragen im Jahr 2005 insgesamt rund 390 Mio. €.

##### **Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 Abs. 3 EStG)**

Außergewöhnliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen, können nach Abzug einer zumutbaren Belastung steuermindernd berücksichtigt werden. Als zumutbare Belastung wird ein bestimmter Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte errechnet, der sich vermindert, wenn Kinder zu berücksichtigen sind.

Die Steuermindereinnahmen betragen 650 Mio. € im Jahr 2005.

##### **Ausbildungs-Freibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG)**

Für ein volljähriges Kind, das sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, kann seit 2002 ein Freibetrag in Höhe von bis zu 924 € im Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen bestimmten Betrag nicht übersteigen.

Die Steuermindereinnahmen belaufen sich auf 185 Mio. € im Jahr 2005.

##### **Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe (§ 33a Abs. 3 EStG)**

Aufwendungen, die durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt entstehen, können bis

zu 624 € im Kalenderjahr bei Krankheit eines Kindes bzw. bei schwerer Behinderung eines Kindes bis zu 924 € im Kalenderjahr abgezogen werden.

Die Steuermindereinnahmen belaufen sich auf 100 Mio. € im Jahr 2005.



### **Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 5 EStG)**

Eltern behinderter Kinder können den Behinderten-Pauschbetrag des Kindes auf Antrag auf sich übertragen lassen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Die Höhe des Pauschbetrages (von 310 € bis 3700 € im Kalenderjahr) richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

Die Steuermindereinnahmen sind nicht bezifferbar.

### **Kinderbetreuungskosten (§ 33c EStG)**

Für Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder ist seit 2002 ein Abzug für nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in Höhe von 1500 € möglich, soweit die Kosten einen Betrag von 1548 € übersteigen. Für nicht zusammenlebende Elternteile gelten grundsätzlich halbierte Beträge. Voraussetzung für den Abzug ist die Berufstätigkeit oder eine Behinderung der Ehegatten.

Die Steuermindereinnahmen betragen im Jahr 2005 insgesamt 160 Mio. €.

### **Unterhaltsfreibetrag (§ 33a Abs. 1 EStG)**

Aufwendungen bis zu 7680 € können steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese gegenüber einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person erbracht werden. Die unterhaltsberech-

tigte Person darf jedoch kein Kindergeld und keinen Kinderfreibetrag erhalten.

Die Steuermindereinnahmen betragen im Jahr 2005 insgesamt 585 Mio. €.

### **Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)**

Für Aufwendungen, die durch die Pflege einer Person erwachsen, kann anstelle von außergewöhnlichen Belastungen ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 € geltend gemacht werden.

Die Steuermindereinnahmen betragen im Jahr 2005 insgesamt 70 Mio. €.

### **Zuschlagsteuern (§ 51a EStG)**

Bei der Ermittlung der Zuschlagsteuern (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) sind in allen Fällen die Freibeträge für Kinder von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

Die Steuermindereinnahmen betragen für den Solidaritätszuschlag im Jahr 2005 rund 1 Mrd. €.

### **Kinderzulagen, Steuerermäßigungen und Prämien**

#### **Haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG)**

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer in bestimmtem Umfang. Auch die Tätigkeit einer Tagesmutter kann zu den begünstigten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören.

Die Steuermindereinnahmen belaufen sich im Jahr 2005 auf 960 Mio. €.

#### **Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage (§ 85 EStG)**

Seit 2002 wird der Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge durch Zulagen und Steuerabzug

gefördert. Für jedes Kind steht den Eltern nach Zahlung eines Mindesteigenbeitrags eine Kinderzulage zu, die jährlich gestaffelt bis zum Jahr 2008 auf 185 € ansteigt.

In den Jahren 2002 und 2003 wurden insgesamt 128,57 Mio. € Kinderzulage ausgezahlt.



### **Eigenheimzulagengesetz**

Wer selbst genutztes Wohneigentum erwirbt und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet, hat Anspruch auf eine Eigenheimzulage, die aus einer Grundförderung, einer Kinderzulage und einer Ökozulage besteht. Die maßgebende Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Kinderzulage vorliegen, um 30 000 € bei Ehepaaren und Alleinerziehenden, bei nicht verheirateten, zusammenlebenden Elternpaaren um 15 000 € je Elternteil. Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat, jährlich 800 €.

Die Steuermindereinnahmen betragen für diese Kinderkomponente im Jahr 2005 ca. 3,36 Mrd. €.

### **Vermögensbildung**

Eine Arbeitnehmersparzulage oder eine Wohnungsbauprämie wird nur gewährt, wenn das Einkommen des Berechtigten eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Bei der Ermittlung dieser Einkommensgrenze sind in allen Fällen die Freibeträge für Kinder von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

Die Mehrausgaben aufgrund der verringerten Bemessungsgrundlage sind nicht bezifferbar.

## **3 Leistungen außerhalb des Steuerrechts**

### **Arbeitsförderung**

Eltern, die wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, erhalten Leistungen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung. Kosten, die während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach SGB III (SGB – Sozialgesetzbuch) für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern entstehen, können je Kind in Höhe von 130 € monatlich übernommen werden.

Die Kosten sind nicht bezifferbar und werden im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit nicht gesondert ausgewiesen.

### **Arbeitslosengeld**

Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben, erhalten 67 % des pauschalierten Nettoentgelts als Arbeitslosengeld, alle übrigen Arbeitslosen erhalten 60 %. Entsprechende Kinderkomponenten gibt es z. B. auch bei Kurzarbeitergeld und Übergangsgeld für Rehabilitanden.

Die Kosten betragen ca. 650 Mio. € jährlich.

### **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Studentinnen und Studenten wird Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsreformgesetz als Zuschuss gewährt. Studentinnen und Studenten erhalten die Förderung hälftig als Darlehen. Die Bedarfssätze für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, betragen 521 € monatlich bei Vollförderung und 585 € bei Vollförderung und überdurchschnittlicher Miete. Die Ausbildungsförderung ist einkommensab-

hängig. Ihre Höhe verringert sich oberhalb von Einkommensfreigrenzen mit steigendem Einkommen der Auszubildenden, ihrer Ehepartner und Eltern.

Die Kosten nach dem BAföG betragen im Jahr 2004 ca. 2,03 Mrd. €.

### **Erziehungsgeld**

Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten Erziehungsgeld (Regelbetrag 300 € monatlich bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes oder Budget-Angebot von 450 € monatlich bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes), das einkommensabhängig gemindert wird.

Die Ausgaben für das Erziehungsgeld betragen im Jahr 2004 rund 3,06 Mrd. €.

### **Haushaltshilfe**

Eltern, in deren Haushalt ein Kind lebt, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist, und denen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder Kur die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, wird von der Krankenkasse eine Haushaltshilfe gestellt. Ist dies nicht möglich, werden die Kosten in angemessener Höhe erstattet.

Die Kosten für Betriebs- und Haushaltshilfen in der Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) beliefen sich im Jahr 2004 auf 116 Mio. €.

### **Kinderbetreuung**

Aufgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Allerdings stellt die Bundesregierung zur verlässlichen Kinderbetreuung Mittel zum Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung.

Die Ausgaben für Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte), die von den Ländern und Gemeinden getragen wer-

den, belaufen sich auf schätzungsweise 7,7 Mrd. €. Zusätzlich stellt die Bundesregierung für den Ausbau von Ganztagschulen zur verlässlichen Kinderbetreuung von 2003 bis 2008 insgesamt 4 Mrd. € zur Verfügung. Außerdem sollen den Gemeinden von den Ländern aus den Einsparungen der Sozialhilfe aufgrund der Hartz-IV-Reform bis zum Jahr 2010 jährlich 1,5 Mrd. € zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellt werden.

### **Kindergeld nach § 1 BKGG**

Personen, die im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, erhalten kein steuerliches Kindergeld. Soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Versicherungspflicht bei der Bundesagentur für Arbeit oder Wohnsitz im Inland bei EU-Bürgern, die Angehörige von NATO-Truppen sind), wird diesen Personen Kindergeld als Sozialleistung gezahlt.

Die Kosten betragen im Jahr 2004 insgesamt 107 Mio. €.

### **Kinderzuschlag nach § 6a BKGG**

Eltern mit Einkommen oder Vermögen in Höhe des im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zu errechnenden Mindestbedarfs haben Anspruch auf einen Kinderzuschlag bis zu 140 € monatlich (längstens für 36 Monate) für ein in ihrem Haushalt lebendes minderjähriges Kind, wenn sie für dieses Kind einen Anspruch auf Kindergeld haben und durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden wird.

Für das Jahr 2005 sind im Bundeshaushalt 217 Mio. € eingestellt.

### **Kranken- und Pflegeversicherung**

Kinder sind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- und Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr, in der Gesetzlichen

Kranken- und Pflegeversicherung als Familienangehörige (laut Statistik ca. 15,2 Millionen, davon sind ca. 13,4 Millionen im Alter unter 19 Jahren) beitragsfrei mitversichert.

Die Kosten für die beitragsfreie Mitversicherung in der GKV werden auf 13 Mrd. € geschätzt.

### **Rentenversicherung**

Als Pflichtbeitragszeit werden Eltern Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung gutgeschrieben (ein Jahr bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 1991, drei Jahre bei Geburt des Kindes ab 1. Januar 1992). Die Beiträge für diese Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Gesetzliche Rentenversicherung.

Im Jahr 2004 hat der Bund 11,84 Mrd. € an die Gesetzliche Rentenversicherung gezahlt.

### **Sozialgeld/Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. Sozialhilfe**

In Bedarfsgemeinschaften erhalten Kinder unter 15 Jahren Sozialgeld (statt ALG II) bzw. Sozialhilfe; dies sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60% und im 15. Lebensjahr 80% der maßgebenden Regelleistung. Alleinerziehende mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten einen Mehrbedarfszuschlag zur Regelleistung (36% der maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei bzw. drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben; in Höhe von 12% der maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz ergibt, aber höchstens 60% der maßgebenden Regelleistung).

Der Mehrbedarfszuschlag beim ALG II für Alleinerziehende wird auf 420 Mio. € geschätzt.

Die Kosten für Mehrbedarfe in der Sozialhilfe werden auf 51 Mio. € geschätzt.

### **Unterhaltsvorschuss**

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder einen zu geringen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können einen Unterhaltsvorschuss (längstens für 72 Monate bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes) erhalten, der der Regelbetragsverordnung abzüglich der Hälfte des Erstkindergeldes entspricht.

Die Kosten betragen im Jahr 2004 rund 264 Mio. €.

### **Waisenrenten**

Voll- und Halbwaisen erhalten Hinterbliebenenrenten bis zum 18. oder bei Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr.

Die Kosten werden auf 1,3 Mrd. € im Jahr geschätzt.

### **Stiftung „Mutter und Kind“**

In Beratungsstellen erhalten Schwangere in Notlagen sowohl Informationen über alle zur Verfügung stehenden staatlichen und privaten Hilfen als auch personelle Unterstützung und Begleitung zur Bewältigung der Schwierigkeiten und zur Entwicklung einer Lebensperspektive. Von dort werden auch materielle Hilfen vermittelt, die die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ gewährt.

Die Aufwendungen des Bundes für die Stiftung betragen im Jahr 2004 rund 92 Mio. €.

## Finanzielle Auswirkungen familienpolitischer Maßnahmen – Beträge in Mio. € –

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Steuern und Ausgaben insgesamt</b>	<b>36 013</b>	<b>39 485</b>	<b>40 184</b>	<b>47 651</b>	<b>54 586</b>	<b>55 369</b>	<b>59 534</b>	<b>60 167</b>	<b>59 531</b>	<b>58 990</b>
– Steuern	26 212	29 971	30 591	34 982	37 498	38 013	41 775	42 153	41 518	41 165
– Ausgaben	9 801	9 514	9 593	12 669	17 088	17 356	17 759	18 014	18 013	17 825
<b>Summe Steuern:</b>	<b>26 212</b>	<b>29 971</b>	<b>30 591</b>	<b>34 982</b>	<b>37 498</b>	<b>38 013</b>	<b>41 775</b>	<b>42 153</b>	<b>41 518</b>	<b>41 165</b>
Kinderbetreuungs-kosten <sup>1</sup>	89	97	102	107	–	–	128	170	170	160
Kinderfreibetrag <sup>2</sup>	41	51	51	51	716	767	1 432	1 636	1 500	1 400
Kindergeld als Steuervergütung <sup>3</sup>	22 141	25 444	25 554	29 450	30 939	31 254	34 518	34 444	34 500	34 500
Kinderkomponente bei Eigenheimförderung <sup>4</sup>	1 278	1 667	2 122	2 510	2 874	3 081	3 301	3 501	3 572	3 355
Ausbildungsfreibeträge <sup>5</sup>	649	649	654	665	665	634	184	184	189	185
Haushaltsfreibetrag/ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab 2004	895	920	940	1 000	1 100	1 100	1 000	1 000	390	390
Unterstützung naher Angehöriger (Unterhaltsfreibetrag)	588	593	598	608	608	578	588	588	598	585
Pflegepauschbetrag	74	74	74	74	74	72	72	72	72	70
Aufwendungen für Beschäftigung einer Haushaltshilfe u. a.	120	123	123	128	128	123	128	128	107	100
Realsplitting <sup>6</sup>	337	353	373	389	394	404	424	430	420	420

<sup>1</sup> Ab 2002: § 33 c -neu.

<sup>2</sup> 2000 und 2001 zzgl. Betreuungsfreibetrag, ab 2002 zzgl. Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

<sup>3</sup> Nach dem JStG 1996 wird ab 1996 das Kindergeld als Steuervergütung gezahlt.

<sup>4</sup> 2002 bis 2005: Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2005.

<sup>5</sup> Ab 2002 Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung.

<sup>6</sup> Für dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten.

## Finanzielle Auswirkungen familienpolitischer Maßnahmen – Ausgaben in Mio. € –

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Soll 2005
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>9 801</b>	<b>9 514</b>	<b>9 593</b>	<b>12 669</b>	<b>17 088</b>	<b>17 356</b>	<b>17 759</b>	<b>18 014</b>	<b>18 013</b>	<b>17 825</b>
Bundeskindergeldgesetz <sup>1,7</sup>	442	145	83	96	112	105	111	112	109	336
Mutterschutzgesetz hier: Mutterschaftsgeld	4	3	3	3	3	3	3	3	4	4
Bundeserziehungsgeldgesetz	3 553	3 639	3 653	3 517	3 406	3 322	3 311	3 168	3 061	2 740
Unterhaltsvorschussgesetz <sup>2</sup>	796	826	853	785	755	696	679	735	792	780
Stiftung „Mutter und Kind“ <sup>3</sup>	102	102	92	92	92	92	92	92	92	92
Bundesausbildungsförderungsgesetz <sup>4,5</sup>	1 391	1 233	1 201	1 224	1 266	1 605	1 948	2 029	2 112	2 158
darunter:										
Studenten (Zuschüsse und Darlehen)	1 047	889	845	847	885	1 109	1 343	1 382	1 414	1 446
darunter: Darlehen	528	453	437	425	442	544	663	658	680	708
Schüler	345	344	355	377	382	496	605	647	698	712
Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten <sup>6</sup>	3 512	3 565	3 709	6 954	11 453	11 533	11 615	11 875	11 843	11 715

<sup>1</sup> Ab 1996 wird nach dem JStG 1996 das Kindergeld als Steuervergütung gezahlt (vgl. Tabelle „Steuerliche Maßnahmen“); Kindergeld nach § 1 BKGG; Nachzahlung gemäß Übergangsregelung in § 19 BKGG.

<sup>2</sup> Brutto-Ausgaben Bund und Länder (Bundeshaushalt: 50 %; ab 2000 33 1/3 %); ab 1992 einschl. neue Bundesländer.

<sup>3</sup> Ab 1993 einschl. neue Bundesländer.

<sup>4</sup> Finanzierungsschlüssel Bund-Länder 65 : 35.

<sup>5</sup> Ab 2000 wird der Bundesanteil an BAföG-Staatsdarlehen über die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) bereitgestellt. Der Bund übernimmt Zinszuschüsse und die Erstattung von Darlehensausfällen an die DtA (Soll 2005: 83 Mio. €); Darlehensanteil geschätzt.

<sup>6</sup> Bis 1998 Aufwendungen der Gesetzlichen Rentenversicherung aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und der Erbringung von Kindererziehungsleistungen.

<sup>7</sup> Ab 2004 inkl. Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (124 Mio. €, die aufgrund der Verschiebung des In-Kraft-Tretens von Hartz IV gesperrt sind). Der Kinderzuschlag wird nunmehr ab dem 1. Januar 2005 gezahlt.